Stadtwerke
Schwäbisch Gmünd GmbH

Allgemeine Bedingungen

für den Netzanschluss eines Grundstücks / Gebäudes an das Mittelspannungsnetz (20 kV) / Niederspannungsnetz (0,4 kV) sowie für die Anschlussnutzung und die Netznutzung

der

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

Vorbemerkung

Die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH – nachstehend STWGD genannt – nimmt die Aufgabe eines Netzbetreibers wahr.

Die STWGD erstellt und unterhält diese Netze zur Verteilung der elektrischen Energie bis zu den Übergabestellen der Kundenanlage. Weiterhin werden von der STWGD als Netzbetreiber alle erforderlichen Netzdienstleistungen erbracht, die für die Netznutzung im Zusammenhang mit Stromlieferungen erforderlich sind.

Die entsprechenden Teile der vorliegenden Bedingungen gelten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsverträgen der STWGD mit dem Kunden in seiner jeweiligen Eigenschaft als Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Netznutzer sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer, die vorstehenden Verträge ergänzenden Verträge. Sie sind deshalb gegliedert in:

Teil 1. Netzanschluss 1
Teil 2. Anschlussnutzung 4
Teil 3. Netznutzung 5
Teil 4. Gemeinsame Bedingungen 6

Teil 1: Netzanschluss

1. Kostentragung durch den Kunden

(1) Der Anschlussnehmer bezahlt alle Kosten, die unmittelbar mit dem Netzanschluss verbunden sind. Dazu gehören neben den Netzanschlusskosten (Neuanschluss) auch der Baukostenzuschuss für das dem Netzanschluss vorgelagerte Verteilungsnetz. Der Anschlussnehmer trägt auch die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die von ihm veranlasst werden. Veränderungen des Netzanschlusses werden im Netzanschlussvertrag vereinbart. Bei einer Erhöhung der Anmeldeleistung ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen. Entsprechendes gilt auch für Reserveanschlüsse.

2. Ausführungsfrist, Leistungen des Kunden

(1) Die Ausführungsfrist ist im Netzanschlussvertrag festgelegt. Für Verzögerungen, die auf ungünstige Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind oder durch den Kunden bzw. durch Dritte verursacht werden (z. B. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Grundstücksrechten oder bei der Einholung behördlicher Genehmigungen) steht die STWGD nicht ein.

(2) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der STWGD durchzuführen oder durchführen zu lassen. Hierzu bedarf es sowohl hinsichtlich Art und Umfang als auch

hinsichtlich der Auswirkungen auf die Anschlusskosten der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der STWGD.

3. Anmeldeleistung / Reservevorhalteleistung

(1) Der Anschlussnehmer hat einen Anspruch auf Vorhaltung einer Netzkapazität in Höhe der vereinbarten Anmeldeleistung. Rechtzeitig bevor der Leistungsbedarf des Kunden die vereinbarte Anmeldeleistung überschreitet, teilt der Anschlussnehmer den neuen Leistungsbedarf der STWGD mit. Bei planmäßiger Erhöhung bzw. bei Überschreitung der Anmeldeleistung entrichtet der Anschlussnehmer für jedes weitere kW Anmeldeleistung einen durch die STWGD festgelegten Baukostenzuschuss. Die Erhöhung der Anmeldeleistung bedingt den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages. Dies gilt auch im Falle einer Änderung des Netzanschlusses.

(2) Für ggf. vorhandene Reserveübergabestellen ist ebenfalls ein Baukostenzuschuss pro KW Reservevorhalteleistung zu zahlen. Hinsichtlich einer Erhöhung oder Überschreitung der Reservevorhalteleistung gelten die vorstehenden Regelungen zur Anmeldeleistung entsprechend.

4. Kundenanlage (Anlage des Anschlussnehmers)

(1) Der Anschlussnehmer erstellt und unterhält alle in seinem Eigentum befindlichen Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten elektrischen Energie auf seine Kosten und in seiner Verantwortung. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie weiteren Bestimmungen der STWGD entsprechen, die unter 26 „Verbindliche Druckschriften“ aufgelistet sind.

(2) Der Anschluss der Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz der STWGD und die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgen durch die STWGD. Erweiterungen oder Änderungen der Anlage des Anschlussnehmers, soweit sie Auswirkungen auf den Netzanschluss bzw. auf das vorgelagerte Netz haben, bedürfen der Zustimmung der STWGD.

(3) Die STWGD ist berechtigt, die elektrischen Einrichtungen des Anschlussnehmers, soweit sie sich auf den Netzanschluss auswirken, zu überprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

(4) Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die STWGD berechtigt, die Herstellung/Veränderung des Netzanschlusses zu verweigern bzw. die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist die STWGD hierzu verpflichtet.

(5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die STWGD keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

(6) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich Sorge zu tragen, dass die STWGD die Kundenanlage jederzeit betreten kann, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

(7) Überlässt der Anschlussnehmer die Räumlichkeiten des Anschlussobjekts Dritten, hat er diese Dritten zu verpflichten, der STWGD das Zugangs- und Betretungsrecht in gleichem Umfang einzuräumen.

(8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die STWGD zu unterrichten, wenn ein Dritter, dem er die Räumlichkeiten des Anschlussobjekts überlassen hat, die Nutzung der Räumlichkeiten beendet und kein anderer Dritter gleichzeitig die Räumlichkeiten übernimmt. In diesem Fall ist der Anschlussnehmer bis zur erneuten Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte auch Anschlussnutzer, der für die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie einen Stromlieferungsvertrag für die Räumlichkeiten des Anschlussobjekts sowie ein Recht zur Netznutzung haben muss. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann über den Netzanschluss elektrische Energie nur unter den Voraussetzungen der Grundversorgung gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz oder der Ersatzversorgung gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz bezogen werden.

(9) Sofern der Anschlussnehmer den Netzanschluss nicht oder nicht allein nutzt, verpflichtet er den bzw. die Anschlussnutzer, zu gewährleisten, dass dessen bzw. deren zeitgleicher Strombezug insgesamt die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Anmeldeleistung nicht überschreitet und dass der Strombezug jederzeit mit einem Leistungsfaktor cos phi zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv bei Kundenanlagen am Niederspannungsnetz bzw. zwischen 0,9 induktiv und 1,0 bei Kundenanlagen am Mittelspannungsnetz erfolgt.

(10) Bei einer Überschreitung der Anmeldeleistung oder der zulässigen Grenzen des Leistungsfaktors kann eine ausreichende Versorgungszuverlässigkeit, Qualität und Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden. Entstehen durch eine Überschreitung der Anmeldeleistung oder der zulässigen Grenzen des Leistungsfaktors der STWGD oder Dritten Schäden, haftet der Anschlussnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Kommt es in Folge von Überschreitungen zu Beeinträchtigungen der Versorgungszuverlässigkeit, der Versorgungsqualität oder der Versorgungssicherheit, ist die STWGD berechtigt, die Stromentnahme an dem Anschluss zu unterbinden.

(11) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Netzbetreibers, die unter 26 „Verbindliche Druckschriften“ aufgelistet sind.

(12) Betreibt der Anschlussnehmer ein eigenes Mittelspannungsnetz, ist für die Erdschlusskompensation des mit dem Netz der STWGD elektrisch verbundenen Netzes eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

5. Einräumung der Schaltberechtigung und Betriebsführung

(1) Soweit der Anschlussnehmer Eigentümer einer 10- bzw. 20- bzw. 30-kV-Transformatorenstation ist, räumt er der STWGD die alleinige Schaltberechtigung und Betriebsführung über die Eingangsschaltfelder einschließlich der zugehörigen Sammelschienenverbindung ein. Sofern der Anschlussnehmer nicht Eigentümer ist, sorgt er für dessen Zustimmung.

6. Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungsnetz und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke

- die an die Stromversorgung angeschlossen sind,
- die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstückes genutzt werden,
- oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

(2) Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(3) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücke zu benachrichtigen.

(4) Der Grundstückseigentümer / Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die STWGD zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(5) Wird der Strombezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die auf seinem Grundstück befindlichen Einrichtungen noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Der Anschlussnehmer, der nicht Grundstückseigentümer ist, hat auf Verlangen der STWGD die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung der zu versorgenden Grundstücke im Sinne der Absätze (1) bis (5) beizubringen.

(7) Muss zur Versorgung eines Grundstückes eine Umspannstation der STWGD aufgestellt werden, so kann die STWGD verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstückes zur Verfügung stellt.

(8) Die STWGD darf die Umspannstation auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(9) Zusätzlich gelten im Falle einer Umspannstation gemäß Absatz (7) die Absätze (2) bis (6).

(10) Zwischen dem Anschlussnehmer und der STWGD bestehende individuelle Grundstücksnutzungsverträge bleiben von den Regelungen der Ziffer (6) unberührt.

7. Zähl- und Messeinrichtung

(1) Die STWGD legt Art und Umfang der Zähl- und Messeinrichtung fest. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Messgrundsätzen der STWGD gemäß 26 „Verbindliche Druckschriften“. Die Zähl- und Messeinrichtung hat den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

(2) Der Anschlussnehmer stellt einen nach den Angaben der STWGD geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Zähl- und Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die Zähl- und Messeinrichtung ist in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle anzubringen.

(3) Zur Aufnahme der Zähl- und Messeinrichtung stellt der Anschlussnehmer einen Zählerschrank und zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in Mittelspannung zusätzlich ein Messfeld auf seine Kosten bereit.

(4) Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (Zählung) sind Aufgabe der STWGD, soweit der Anschlussnehmer hierfür nicht einen anderen Messstellenbetreiber nach § 21b EnWG beauftragt.

(5) Die STWGD ist auch für die Ermittlung der Zählerstände sowie die Aufbereitung und Weitergabe der Zählerdaten für die Abrechnung zuständig.

(6) Die vorstehenden Regelungen des Absatzes (1) gilt auch, wenn ein anderer als die STWGD Messstellenbetreiber ist bzw. wird, der die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt.

8. Ergänzende Bedingungen

(1) Finden auf das Anschlussobjekt die Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Anwendung, gelten die in dem Teil1 Ziffern 1. bis 8. enthaltenen Regelungen für die Eigentümergemeinschaft unmittelbar und für die einzelnen Wohnungseigentümer entsprechend.

(2) Im Übrigen gelten die gemeinsamen Bedingungen gemäß Teil 4.

Teil 2: Anschlussnutzung

9. Voraussetzungen für die Nutzung des Netzanschlusses

(1) Die Anlagen und Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers werden von ihm unter Beachtung der VDEW-Druckschrift „Grundsätze über die Beurteilung von Netzrückwirkungen" so gebaut und betrieben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der STWGD (z. B. Tonfrequenzrundsteueranlagen) oder Dritter ausgeschlossen sind. Zusätzliche Aufwendungen in Versorgungsanlagen der STWGD zur Vermeidung störender Rückwirkungen trägt der Anschlussnutzer.

(2) Die in Teil 1 Ziffer 4. Absätze (2) bis (12) genannten Bedingungen hinsichtlich der Kundenanlage gelten inhaltlich in gleicher Weise auch für den Anschlussnutzer.

(3) Ersatzstromanlagen (Notstromaggregate) dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung monatlich nicht mehr als 15 Stunden zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Netz der STWGD ist nicht zulässig; begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(4) Hinsichtlich der Schaltberechtigung und Betriebsführung einer kundeneigenen Umspannstation gilt Ziffer 5 von Teil 1 entsprechend.

10. Eigenerzeugung

(1) Soweit die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen Auswirkungen auf den Netzanschluss oder die Anlagen der STWGD haben können, ist vorher die Zustimmung der STWGD einzuholen und ggf. die Vertragslage anzupassen. Im Übrigen gelten hierzu die jeweils aktuellen allgemeinen Bedingungen für die Stromeinspeisung in das Netz der Stadtwerke Schwäbisch gmünd GmbH und die in 26 genannten einschlägigen Druckschriften.

11. Zähl- und Messeinrichtung, Messung

(1) Die Voraussetzungen für Zählung und Messung sind in Teil 1 Ziffer 7 Absätze (1) bis (6) genannt und gelten für den Anschlussnutzer entsprechend.

(2) Der Anschlussnutzer haftet gegenüber der STWGD für Verlust oder Beschädigung deren Zähl- und Messeinrichtung, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

(3) Stellt der Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Zähl- und Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Messstellenbetreiber sowie der STWGD unverzüglich mit.

(4) Für die Zählerfernauslesung muss bei der jeweiligen Kundenanlage ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss vom Anschlussnutzer zur Verfügung gestellt werden. Auf Verlangen der STWGD muss in Einzelfällen zusätzlich ein 230-V-Anschluss vom Anschlussnutzer bereitgestellt werden. Die STWGD teilt dem Anschlussnutzer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für die STWGD kostenlos. Die Zählerfernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen.

(5) Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss beim Netzkunden eingerichtet werden, erfolgt die Zähldatenauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus resultierenden Messentgelts ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

(6) Der Anschlussnutzer hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit der STWGD auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

(7) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die STWGD die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

(8) Bei Standardlastprofil–Kundenanlagen (SLP-Kundenanlagen) wird die STWGD auf Wunsch und Kosten des Anschlussnutzers zur Feststellung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der KAV eine geeignete Messeinrichtung zur Erfassung der monatlichen Leistungsmaxima einrichten.

(9) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Ablesung durch den Kunden (Kundenselbstablesung) auf Anforderung der STWGD in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus.

(10) Bei wesentlichen Änderungen der Belieferungssituation , insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei einer Änderung in der juristischen Person des Kunden, bei einer wesentlichen Änderung des Verbrauchsverhaltens oder bei Beendigung des Netznutzungsvertrages, ermittelt die STWGD den Verbrauch zusätzlich zur turnusmäßigen Ablesung durch Anforderung einer Kundenselbstable-

sung oder im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(11) Kommt der Anschlussnutzer einer Aufforderung der STWGD zur Kundenselbstablesung nicht nach, erfolgt eine entgeltliche Ablesung durch den Netzbetreiber; die Höhe des Entgeltes ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen. Sofern eine Ablesung aus Gründen, die nicht von der STWGD zu vertreten sind, nicht möglich ist, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(12) Dem Anschlussnutzer steht es frei, zusätzliche eigene Ablesungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, der STWGD die ihm durch eigene Ablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände im vereinbarten Datenformat zu übermitteln. Die STWGD verwendet diese Zählerstände, bevor sie Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht, sofern die abgelesenen Werte ihr zum Abrechnungstermin vorliegen und plausibel sind.

(13) Die Leistungsmessung erfolgt als Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten.

(14) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der geeichten Zähl- und Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Zähl- und Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

(15) Auf Verlangen des Anschlussnutzers wird die die STWGD, soweit sie Messstellenbetreiber ist, die Zähl- und Messeinrichtung verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Funktionalität der Zähl- und Messeinrichtung möglich ist. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer.

12. Einschränkung der Anschlussnutzung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Soweit die STWGD durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie des Lieferanten an den Anschlussnutzer gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange und insoweit, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

(2) Die STWGD unterrichtet den Anschlussnutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht die STWGD dem Kunden unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung Mitteilung.

(3) Bei kurzen Unterbrechungen werden nur diejenigen Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies der STWGD unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben.

(4) Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und die STWGD dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Die STWGD unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

(5) Die STWGD ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die jeweilige Kundenentnahmestelle vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der STWGD oder Dritter ausgeschlossen sind,
- zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind.

(6) In den Fällen des Absatzes (3) teilt die STWGD dem Anschlussnutzer unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn sie die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

(7) Die STWGD hat die Anschlussnutzung in den Fällen der Absätze (1) und (3) unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Trennung vom Netz entfallen sind.

(8) Der Anschlussnutzer unterrichtet die STWGD unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u. ä.).

13. Ergänzende Bedingungen

(1) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der STWGD einen Umzug und die damit verbundene Beendigung der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen gelten ergänzend die Bedingungen von Teil 4.

Teil 3: Netznutzung

14. Zähl- und Messeinrichtung, Messung

(1) Die Voraussetzungen für die Zählung und Messung sind in Teil 1 Ziffer 7 genannt.

(2) Die in 11. hinsichtlich der Zählung, Messung und Abrechnung genannten Bedingungen gelten auch für die Netznutzung entsprechend.

15. Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

(1) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung,
- im Fall des Zahlungsverzugs des Netznutzers, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für die betroffene Kundenanlage entspricht,
- in den übrigen Fällen, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag für sämtliche Kundenanlagen des Netzkunden bei der STWGD entspricht.

(2) Kommt der Netznutzer einem berechtigten, schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die STWGD die Netznutzung ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn der Netznutzer mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist, oder gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

(3) Die STWGD kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn sie nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist.

(4) Der Netznutzer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

(5) Soweit die STWGD Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

(6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

16. Ergänzende Bedingungen

(1) Die in Teil 2 Ziffern 9, 10 und 12 genannten Bedingungen gelten auch für die Netznutzung.

(2) Im Übrigen gelten ergänzend die Bedingungen von Teil 4.

Teil 4: Gemeinsame Bedingungen

(für die Teile 1 bis 3)

(1) Nachfolgende Bedingungen gelten in gleicher Weise für den Kunden in seiner Eigenschaft als Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Netznutzer.

17. Haftung

(1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet die STWGD gemäß §18 StromNAV in er Fassung vom 8. November 2006. Die Haftungsregelung ist an diese Verordnung angepasst, wobei für die Bemessung der Haftungsgrenze die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Abnehmer maßgebend ist. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

18. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung

(1) Die STWGD ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlung oder, falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage ist, Sicherheitsleistung zu verlangen.

19. Außerbetriebnahme des Anschlusses und Kündigung

(1) Die STWGD ist berechtigt, den Netzanschluss fristlos außer Betrieb zusetzen, wenn der Kunde gegen eine Bestimmung des von der STWGD mit ihm geschlossenen Vertrages erheblich zuwider handelt oder die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

(2) Bei Zuwiderhandlungen des Kunden gegen seinen Stromlieferungsvertrag ist die STWGD auf Anforderung des Stromlieferanten berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Ankündigung einzustellen, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung.

(3) Die STWGD hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(4) Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt ausschließlich durch die STWGD.

20. Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Die STWGD bzw. der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem von der STWGD mit ihm geschlossenen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben der STWGD bzw. die Kundenanlage übernommen hat.

(2) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die STWGD verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei dem Rechtsnachfolger nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse gegeben sind.

(3) Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers der STWGD ist der Kunde berechtigt, den von der STWGD mit ihm geschlossenen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Rechtsnachfolge, hilfsweise zum Ende des folgenden Monats nach Rechtsnachfolge zu kündigen.

21. Vertraulichkeitsvereinbarung

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Behandlung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages, seiner Anlagen und sämtlicher im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung bekannt werdenden Informationen. Eine Offenbarung von Informationen soll nur nach gegenseitiger Abstimmung oder in den Fällen erfolgen, in denen ein Vertragspartner gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet ist.

(2) Ausgenommen von den Regelungen dieser Bestimmung ist die Weitergabe von Kundeninformationen an beauftragte Dritte der Vertragspartner; diese müssen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

22. Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

23. Teilunwirksamkeit

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

24. Datenschutzklausel

(1) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass STWGD die für die Ausführung des Vertragverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

25. Vertragsausfertigung

(1) Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

26. Verbindliche Druckschriften

(1) Folgende Druckschriften sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für beide Vertragspartner verbindlich:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)
- Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Die „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“
- Die VDEW Richtlinien für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz.
- Die VDEW-Richtlinien über „Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“
- Die VDEW-Publikation „Grundsätze für die Beurteilung von Netzrückwirkungen“
- VDEW-Publikation „Empfehlungen zur Vermeidung von unzulässigen Rückwirkungen auf die Tonfrequenz-Rundsteuerung“
- Die VDEW Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“
- Metering Code 2006 der VDEW Richtlinie für Abrechnung und Datenbereitstellung.

(2) Die Druckschriften sind teilweise auf der Internetseite der STWGD veröffentlicht oder können bei der STWGD angefordert werden. Angaben ohne Gewähr.